

Bezugspreis

für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei
jährl. Bestellung 7,75 M., durch
die Post 8 M., monatlich 2 M.,
einmonatlich 1 M., ohne Frachtgeb.
Bestellungen werden von allen Kreis-
postämtern angenommen.

Für die Redaktion verantwortlich:
Hans Pankus in Halle.
[Rechnungsverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg &
Frankfurt a. M.

Saale-Zeitung.

Dreißigster Jahrgang.

[Der Nachdruck unserer Original-Artikel
ist nicht gestattet.]

Anzeigen

weder die Spalte oder deren Raum
mit 20 Pfg., solche aus Halle mit
16 Pfg. berechnet und in der Expedition,
von untern Annahmestellen und allen
Künstern Expeditionen angenommen.
Bestellen die Zeile 40 Pfg.
Erhöht wöchentlich um 1/2 Pfg.;
Sonntags und Montags einmal,
sonst gemeinlich täglich.

Nr. 104.

Halle a. d. Saale, Montag den 2. März.

1896.

Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetz- buchs in der Reichstagskommission.

II.

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bundesratsbe-
schlüsse unterliegt, wie wir sahen, nahezu sämmtliche ein-
getragene Vereine dem Nachsprüche der Verwaltungsbehörden,
deren einfacher Widerspruch ohne weitere Eingangslegung einer
Begründung genügt, um dem Vereine die bürgerliche Rechts-
fähigkeit und Vermögensfähigkeit vorzunehmen. Die Kommission des
Reichstages hat sich dagegen für das Prinzip der freien
Bürgerlichkeitsbildung ausgesprochen; und da dieser
Beschluß trotz des energischen Widerspruches der Regierungs-
vertreter mit 13 gegen 8 Stimmen gefaßt wurde, so dürfte
damit der Weg, den der Reichstag beschreiten wird, ziemlich
deutlich vorgezeichnet sein. Dies um so mehr, als die national-
liberale Partei es sich doch sehr überlegen wird, bevor sie mit
ihrem Stimmführer Cunzeo dießes Prinzip schlanweg für
"unannehmbar" erklärt.

Unter "freier Bürgerlichkeitsbildung" ist zu verstehen: allen
erlaubten Vereinen steht die juristische Persönlichkeit zu,
wie sie sich nach bürgerlichen Rechte "rechtfähig" er-
halten eigenes Vermögen, werden durch den Vorstand vertreten,
können Grundstücke, Forderungen, Vermögensstücke erwerben;
für sie bilden im bürgerlichen Verkehre eine eigene Person.
Demnächst seltener Körper sich von einer nur vorübergehenden
Anzahl von Menschen (wie z. B. einem Komitee zur Feier
eines Anbißjahres) unterscheiden, verlangen wir bei der "Körperschaft"
ein bestimmtes, einen Vorstand und die Eintragung in das
Reichsregister.

Dem unbefangenen denkenden Laien muß es schier unbegreiflich
scheinen, daß man den Bürgern solche Schutzvereine macht,
sich zu vernünftigen und erlaubten Zwecken zu vereinigen
und ihre Interessen auf dem Gebiete des Vermögensrechtes
durch ein gesondertes Vereinsvermögen zu konstituieren.
Er wird es stets als einen Raub an der freien Selbst-
bestimmung jener Persönlichkeit empfinden, wenn ihm diese
nutzbringende, gemeinnützliche Rechtsform der Vereinsbildung
vorenthalten wird. Es ist eine geläufige, unabweisbare Lehre
eines veralteten Rechtsbegriffes, daß nur der Staat die juristische
Persönlichkeit erzeugen kann; die Gemeindefähigkeit ist vielmehr
da und wird geschaffen durch den einmütigen Zusammenschluß
der Genossen selbst. Die Rechtsfähigkeit hat diese, der
Nachspruch der Dinge entsprechende Auffassung neuerdings im
großen Maßstab herbeigeführt; die Praxis unserer Gerichte
rügt seit Jahrzehnten um die Unterdrückung dieses nat-
urgemäßen und menschlichkeitsvollen Satzes: für das ganze Volk ist
dies eine Forderung, die mehr als alle andere seinen wohl-
verstandenen Interessen entspricht; und die für den Verkehre
wichtigste ist, als die meisten Abschnitte des ganzen bürgerlichen
Rechtes. Auch in der zweiten Kommission wurde dieser echt
deutsche Gedanke mit einbringlichen Gründen vertreten;
unter dem Drucke aller möglichen angelegentlichsten Bedenken
wurden seine Vertreter aber beiseite gefoben.

Auf dem Vorste ist es nun, die im Reichstages entstandene
Bewegung zu führen, damit diese schwerlich wiederkehrende
Folgezustand zu entsprechendem Aufhabe des Vereinsrechtes nicht
unmöglich vorübergehe!

Mein Zweifel ist es, daß die preussische Regierung bei der
Erklärung stehen bleibt, daß sie keinerlei Konzeptionen
über den Bundesratsentwurf hinaus gewöhnen kann. Es
gilt, demgegenüber die Eventualitäten und die Möglichkeit eines
Erfolges nicht abzumähen.

Zuerst ist daran festzuhalten: das Vereinsrecht muß im
bürgerlichen Gesetzbuch, so weit es die Erlangung der
juristischen Persönlichkeit betrifft, enthalten sein. Die
Regierungsvertreter sind allen nach bereits mit dem Vor-
schlage das einen Vort und nicht, dann streichen wir den
ganzem Abschnitt. Daraus darf gar keine Rede sein. Soll das
Bürgerliche Gesetzbuch, das wir bereits ungehörig wichtige
Materien hinausverdrängen sind, nur als Stütze zu uns kommen?
Soll es nicht einmal sagen, wer Rechtsfähigkeit ist? — Die
Verpflichtung auf spätere Nachtrag hat keinen Wert. Nur bei
der Abfassung des ganzen Werkes ist jetzt die Parole möglich:
mit diesem Vereinsrechte oder gar nicht; will Preußen das
Oidium auf sich nehmen, durch seinen Widerspruch das ganze
Werk zum Scheitern zu bringen? — Das ist keine Ertröpfung
unberechtigt Ansprüche. Es ist nur die Geltendmachung der
Partikular der beiden gegenwärtigen Faktoren: muß schon das
deutsche Volk auf so viele Hoffnungen und berechtigte Ansprüche
bei diesem mühsam geschaffenen und den Wünschen der Regie-
rung selbstig angepaßten Gesetzbuch verzichten, so darf es
wohl beanspruchen, daß in diesem einen Punkte seinen
Forderungen nachgegeben und das Vereinsrecht endlich von
dem ihm noch anklebenden Gerfahle des Polizeistaates be-
freit wird.

In diesem Kampf kann mit Aussicht auf Erfolg oder nur
eingetretener werden, wenn die Forderungen maßvoll gestellt
sind und das, was nach altem allgemeinen Volksglauben der
rechten Freiheit nicht und dem Mißbrauche vorliegt. Es
darf daher nicht gelangt noch unterdrückt werden, daß der
Verwaltungsbehörde die Mittel zu stehen müssen, auch
den Vereinen gegenüber das allgemeine Wohl des Staates
nachdrücklich zur Geltung zu bringen. Daß von ihnen die
Gesetz wirtschaftlicher Ausbreitung (durch "Körperschaft") politischer
Tumulte und religiöser Bewegungen, der Gefährdung der
Wohlfahrt unseres Heeres (durch Stricks in der Kohlenberg-
werken &c.) droht, ist keinem Einsichtigen unbekannt.

Nur ist über die Mittel der Abwehr die Meinung des
Volkes und des Reichstages auch zu hören. Und da gilt
es eben, die Regierungen zu überzeugen, daß die Verfassung

der juristischen Persönlichkeit ein wirksames
Mittel nicht ist. Im Gegenteile! Diese Vereine entstehen
auch so; sie werden aber künstlich durch die Definitivität zurück-
gebrannt und sind im geheimen um so gefährlicher. Reist man
sich dagegen heranstellen, so sind sie zu überführen, und bald
wird die Erfahrung zeigen, daß ein sozialdemokratischer Verein
an Energie um so mehr einbüßt, je mehr er an Vermögens-
mitteln zunimmt. Geld und Besitz werden auch hier die salu-
täre Kraft nicht verleiern. Nur wer nichts zu verlieren
hat, ist revolutionär.

Als das richtige Mittel bleibt der Regierung die Ab-
weisung im öffentlichen Interesse. Die Vereine, die
diesem unüberwindlich sind zu vermeiden. Aber welche sind
dies? Höher werden in erster Linie immer gerufen die
politischen. Das ist auch so ein solcher Ueberschrei der
königlichen Kaiserzeit, wo jede politische Vereinigung als anti-
monarchisch und revolutionär gestrichelt und verfolgt wurde.
Heute muß dies ja zu schiefen Resultaten führen. Gestatten
wir der Regierung, jeden politischen Verein auszulösen, so muß
das Vertrauen in die Unparteilichkeit unserer Verwaltung
untergraben werden. Die regierungsfreundlichen wird sie ja
wohl nicht anlassen; was aber ist und kann nicht heute als
"regierungsfeindlich" gelten! — Es ist im Interesse des An-
sehens unserer Verwaltung selbst, ihr dies unberechenbare,
schiefstreichende Gewaltmittel zu verweigern.

Maßgebend darf nur sein, ob die Tendenz, das Wirken
und die Thaten eines Vereins gegen das wahre Staats-
interesse verstoßen. Wo wenn bestimmte Strafschriften
(Hochverrats, Landesverrats, ebenso aber auch Verzug, Urkunden-
fälschung usw.) vom Verein oder seinem Vorstande begangen
werden. Ebenso die Hoffschaffen, die gegen die guten Sitten
und die allgemeine Moralität verstoßen. Das Alles hierin,
soweit es gesetzgeblich festbestimmt liegt, ist in einem das
öffentliche Vereinsrecht regeln Reichsgesetz jezt
gleichzeitig zu bestimmen. Denn der Mangel einer einheit-
lichen Grundlage hierfür wird auch von den Regierun-
gsvertretern immer betont. So weit aber der Verwaltung (und
das wird unentbehrlich sein) eine gewisse freiere Handhabung
gestattet wird, ist zugleich die Garantie der Verwaltungs-
gerichtsberechtigt zu organisieren. — Sind wir dazu nicht
imstande, dann stellt sich eben der Beruf, die Rechtsgrundlagen
des bürgerlichen Vereinsrechtes zu schaffen, und dann mag auch
das Bürgerliche Gesetzbuch auf bessere Zeiten zurückgestellt
werden. — Haben wir aber jene öffentliche Grundzüge des
Vereinsrechtes erlangt, dann steht der Zulassung des freien
Erwerbs der juristischen Persönlichkeit durch Erfüllung gewisser
Normativbestimmungen nichts mehr im Wege.

Das ist der Stand der Dinge. Wäge nun unser Volk sich
ausreden und den rechten Zeitpunkt nicht veräumen, einmütig
in Versammlungen, Petitionen, Kundgebungen aller Art den
Reichstag im Kampfe um die rechten Ansprüche des deutschen
Volkes zu unterstützen und zu festigen.

Halle. Prof. Dr. Gademann.

Deutsches Reich.

Dof- und Personalamtsnachrichten.

Berlin, 20. Febr. Der Kaiser und die Kaiserin unter-
nehmen gestern nachmittag eine gemeinliche Ausfahrt. Zur
Reisebegleitung sind die Herren Herzog Ernst Günther und
Prinz Albert zu Schleswig-Holstein geladen. Nach der Abreise
haben die Königin und die Kaiserin mit ihren Gänzen
nach dem Schloßparkhausen. Heute vormittag fuhr der Kaiser
nach dem Reichshausparks und konzertierte dortselbst längere Zeit
mit dem Fürsten von Holenlohe. Nach dem Schloße zurück-
gekehrt hörte der Kaiser die Vorträge des Generals
Ludwig von Goeben. Nachdem die Kaiserin den Generals
General v. Goeben, empfangen darauf den persönlichen außer-
ordentlichen Gesandten Anibal Villagas beaufschlagung
seines Beglaubigungsschreibens in Gegenwart des Staatssekretärs
des Auswärtigen Amtes Herrn v. Marschall und nach dem eine
Vielzahl militärischer Redungen entgegen.

(5) Preis, 1. März. In dem Festlande des Festen ist
eine wertvolle Befreiung eingetreten: das Fieber hat nach-
gelassen, die Kräfte haben sich etwas gehoben.

Die Taktik in unseren Kolonien.

Die in der Sonntagnummer bereits ihrem Hauptinhalte
nach wiedergegebenen, des Reichstagesverfahren in unseren
Schutzgebieten professionell regelnden Bestimmungen
des Kaisers und des Reichstages lauten wörtlich
wie folgt:

Wir Wilhelm von Gottes Gnade Deutscher Kaiser, König
von Preußen usw., vorordnet im Namen des Reiches was
folgt: Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis auf weiteres die
erforderlichen Anordnungen für die Regelung der
Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afri-
kanischen Schutzgebiete zu treffen.

Umschlossen unter Unserer Höchstselbständigen Unterschrift
und beglaubnismäßigem förmlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1896.
Wilhelm I. R.
Fürst v. Hohenlohe.
Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. v. M.
wird folgendes bestimmt:
In dem Gesetz über den Verfahren über Eingeborene
sind auch Vorschriften von Bestimmungen und Auslagen
andere als die in den deutschen Prozessordnungen
zugelassenen Maßnahmen unterstellt. Ingleichen
ist die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere
von Verwahrlosungen, verboten.

Berlin, den 27. Februar 1896.
Der Reichskanzler
Fürst v. Hohenlohe.

Diese beiden Verordnungen haben, wie unser Berliner O-Korre-
spondent uns schreibt, eine nicht uninteressante Vorgeschichte.
Die Veranlassung dazu haben die Erörterungen über den Fall
Weglan in der Budgetkommission des Reichstages gegeben.
Auf eine Anfrage aus der Kommission erklärte Kolonialdirektor
Dr. Kayser, das Auswärtige Amt habe bei dem preussischen
Justizministerium den Antrag gestellt, den After Weglan
wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt und wegen Erpressung
von Geldsummen durch Zwangsmaßnahmen strafrechtlich zu
verfolgen. Das Justizministerium hat diesen Erträgen jedoch
abgesehen, gestützt auf ein Gutachten der Rechtsanwaltschaft,
weil die Paragrafen des Strafgesetzbuches (343 und 345)
nur dann Anwendung finden könnten, wenn das Verbrechen
gegen die Eingeborenen ein gesetzlich geregeltes sei. Das ist
zur Zeit in den Schutzgebieten nicht der Fall. Daraufhin
nahm das Auswärtige Amt Abstand von der strafrechtlichen
Verfolgung des Afterseffors Weglan, und beantragte den Kolonial-
rat mit der Regelung des gerichtlichen Verfahrens für die
Eingeborenen. Ein Ausschuß ist mit der Ausarbeitung eines
bezüglichen Entwurfes betraut. Die Budgetkommission nahm
einstimmig den Antrag an, die verbundenen Regierungen möchten
durch eine, noch in dieser Session einzubringende Vorlage die
Anwendung des Strafgesetzbuches über den Mißbrauch der
Amtsgewalt in den Schutzgebieten außer Zweifel stellen. Die
Herstellung dieses Entwurfes wird noch drei bis vier Monate
Zeit beanspruchen; daneben überläßt das Gesetz über die
Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von 1888 (§ 3) be-
zogene Bestimmungen beim gerichtlichen Verfahren der kaiser-
lichen Regierung. Darum ist die Angelegenheit sofort in
der obigen Form erledigt worden.

Erklärungen im englischen Parlament.
Die im e. t. d. i. in der letzten Zeit auf den Wiber-
sprichen hermiten, die zwischen den Erklärungen des Reichs-
kanzlers Fürsten von Holenlohe und des Staatssekretärs v. Mar-
schall einerseits und den Äußerungen des englischen Ministers
Balfour andererseits bestanden, erleben abermals eine Ent-
schärfung. Herr Balfour war am 20. Febr. im englischen
Unterhause gefragt worden, ob die englische Regierung es ab-
gesehen habe, mit Deutschland in der Förderung eines interna-
tionalen Währungsvertrages durch Wiederöffnung der in-
dischen Münzstätten zusammenzugehen. Balfour antwortete
darauf, daß an diesem Punkte nichts Wahres sei. Der eng-
lischen Regierung ist von deutscher Seite her keine Unterstützung
wegen einer internationalen Währungsvereinbarung gemacht worden.
Die englische Regierung ist geneigt, die Wiederöffnung der
indischen Münzstätten zu erlauben, wenn eine solche Maß-
regel zu einem Teil eines befriedigenden Planes der Wäh-
rungsreform gemacht würde. So weit die Erklärung des
Herrn Balfour, die um nicht mehr zu sagen, die Tatsachen
in der völligen Gerechtigkeit vertritt. Die englische Regierung
ist geneigt gewesen, Herrn Balfour in einer Weise liegen
zu lassen, wie es einem alten englischen Minister wohl in
bedenklicher Zeit noch nicht passiert ist. Ueber die Sitzung des
englischen Unterhauses vom Freitag wird berichtet:

London, 28. Febr. Unterhaus. Auf die Anfrage des Ab-
geordneten Cobdington, ob die Regierung dem Hause eine Er-
klärung abgeben könne über den wesentlichen Inhalt des
Währungsvertrages mit Deutschland, betreffend die Wieder-
öffnung der indischen Münzstätten, und ob es seit dem
Datum jenes Währungsvertrages die Wünsche der Regie-
rung irgendeine geändert hätte, antwortete der Unter-
staatssekretär Curzon: Am 8. November fragte Graf
Sachs, ob die englische Regierung willens sei, die
Währungsfrage in einer Konferenz zu erörtern, falls
die deutsche Regierung sich dafür entschieden hätte. Lord
Sachs erhielt die Antwort, er müßte erst mit seinen
Kollegen beraten, bevor er eine bestimmte Ansicht aussprechen
könne; er wies aber die Idee einer Konferenz nicht von der
Hand, falls sich gute Gründe für die Abhaltung derselben er-
geben sollten. Bei einer darauffolgenden Unterredung stellte
Graf Sachs die Frage, ob die indische Regierung damit um-
gehe, ihre Münzen wieder zu eröffnen, da Deutschland ein
ausgesprochenes Verbot ausgesprochen hat, die indischen
internationalen Uebersichten betrachte. Unter dem 6. Dezember
wurde Graf Sachs befragt, ob es ihm bekannt wäre, ob die
Wiederöffnung der indischen Münzstätten nicht beschleunigt würde,
weder von der indischen Regierung noch von dem Staats-
sekretär für Indien. Unter diesen Umständen wurde die
Angelegenheit damals nicht weiter verfolgt. Später legte Graf
Sachs Lord Salisbury die Erklärung vor, welche der
deutsche Reichskanzler im Reichstages abzugeben beabsichtigt
über das, was bereits besprochen war. Lord Salisbury
erhob keinen Einwand gegen die Erklärung, ermerkte jedoch
den Grafen Sachs, unter Bezugnahme auf Bemerkungen im
deutschen Reichstages daran, daß er sich in seiner Erörterung
auf die Mitteilung der Thatsachen beschränkt habe, wie sie
damals vorliegen, und daß in dieser Erörterung in keiner
Weise eine Absicht bezüglich der Zukunft enthalten gewesen
sei. Die Erklärung Lord Balfours im Unterhause am
20. Febr. gebe die allgemeinen Ansichten wieder, welche die
englische Regierung nach Erörderung der Sache über den
Gegenstand hege.

Diese Erklärung des Unterstaatssekretärs Curzon bekräftigt
Wort, was die deutschen Regierungsvertreter erklärt haben
Was im Schlusse gelagt wird, um Herr Balfour zu ent-
lasten, ist ohne Bedeutung. Denn Herr Balfour hat nicht
allgemeine Ansichten wiedergegeben, sondern er hat Dinge
beigeklagt, die mit den Thatsachen in direktem Widerspruche
stehen. Doch es ist Sache des englischen Kabinetts, sich mit
Herrn Balfour, der wohl nach dieser Hinsichtlichen Situa-
tion seine politische Rolle ausgeübt hat, abzufinden. Das
deutsche Reich genügt es, daß auch dieser letzte Währungs-
Retentionsvertrag geschlossen ist.

Die Arbeitszeit in den Bäckereien.
Nachdem der Bundesrat dem Antrage Preußens, betreffend
die Regelung der Arbeitsverhältnisse in Bäckereien

Mittheilung

von
Julius Löwinberg, Halle a. S.,

Manufactur- und Modewaaren, - Specialität: **Reste**

Große Ulrichstraße 20, I. Etage.

Die abgesehen

außerordentlich billigen Waaren

sind bereits in großen Massen eingetroffen und kommen nunmehr in folgenden Gruppen zum Verkauf:

Gruppe I. Grosse Posten Scheuertücher à Stück 5 Pfa. erkragroh 10 Pfa.	Gruppe II. Grosser Posten els. Kleiderkattun, gute Qualität, à Meter 15 Pfa.	Gruppe III. Grosser Posten els. Kleiderbarchent Satin Auguste etc. à Mtr. 25 Pfa.	Gruppe IV. Hochfeine Kleider und Costüms 5-6 Mtr. Früher 4-6 Mart. Jetzt 1,50-2 Mart.	Gruppe V. Hochfeine Kleider und Costüms 6-7 1/2 Mtr. Früher 7-10 Mart. Jetzt 3-6 Mart.
Gruppe VI. Gelegenheitskauf! Lindner Velvet à Meter von 50 Pfa. an.	Gruppe VII. Stauend billig Grössere Posten Seide für Kleider und Blousen, à Mtr. von 50 Pfa. an.	Gruppe VIII. Mehrere Tausend einzelne Kleider die allerneuesten u. apartesten Genuss Früher 12-25 Mart. Jetzt 7-15 Mart.	Gruppe IX. Grössere Posten Confirmations- Kleider, schwarz und farbige, stannend billig!	Gruppe X. Grosse Posten Unterröcke, Schürzen etc. für die Hälfte des regulären Preises.

Der Verkauf findet nur in der I. Etage statt.

Um durch stellenweisen Andrang Verkaufshindernisse zu vermeiden, wird freundlichst ersucht, die vorkommende Gruppenvertheilung der Waaren beachten zu wollen.

Otto Grunfeld,

Bankgeschäft,
Magdeburg, Breiteweg 89/90.

Specialität:
Gold-Actien.

Vorzügliche Verbindungen mit ersten Londoner und Pariser Firmen.
Directe Privat-Nachrichten aus den Minen-Districten Süd-Afrikas und Australiens.

Informationen und Wochenberichte gratis. (ar)

Halloren-Tropfchen,

D. R. M. ang. feinsten Cabinet-Eis für von
Halle a. S.,
P. Fr. Ledder, Reiffstraße 1,
Weinhandlung und Fabrik feinsten Liköre.
Geschäftlich in den Special-Geschäften. (e)

Wien zweiter diesjähriger großer
Transport von

80 Stück hochedel gezogene
ungarischen Gestüts-, Reit- und
Wagen-Pferden,

leichtesten und schweren Schloßes, in allen Farben und Größen, darunter
mehrere truppenfromm gerittene Reitperde
stehen unter bekannter Recklichkeit und zu soliden Preisen zum Verkauf.

J. Rosenfeld, Pferdehandlung,
Leipzig - Ungarn,
Aeltere Halle'sche Straße 2c.
Telephon Amt I,
1560.

Von Montag den 2. März geht
schon wieder ein frischer Transport
bester dänischer und belgischer
Arbeitsperde
zu sehr soliden Preisen
bei mir zum Verkauf.

Meyer Salomon, Dorotheenstr. 78.

Allerbilligste Bezugsquelle
für
Möbel-Einkauf.

Größte Auswahl neuer
sowie gebrauchter Möbel
jeder Art, Ladens u. Restauration-
Einrichtungen u. d. m.
nur bei

Friedrich Peileke,
Geißstraße 25. (e)
Dahelbst werden alle Möbel mit
in Zahlung angenommen.



**Confirmanten-
Stoffe,
Buckskin-Reste**
zu Knaben- und Herren-Anzügen
empfiehlt unter Preis

A. Wegerich,
2 Rennhäuser 2
nahe am Markt. (e)

M. Geyer
Geißstraße 30
Chemische Wäscherei.
Gardinen-Wäsche auf Neu.

Billigster Einkauf
zur Damenschneiderei
im
Berliner Engros-Lager,
Gr. Ulrichstr. 32
Täglich Eingang neuer Gefäße.

Kaufmann's Tinten
empfiehlt
Aug. Weddy, Leipz. Str. 22.



Original Houben's Gasöfen
mit neuem Muschelreflektor.
Höchster Nutzeffekt.
Als bester Gas-Ofen
offiziell anerkannt.
Nur echt, wenn mit Firma. —
Hundert Zeugnisse.
Katalog franko.
J. G. Houben Sohn Carl,
AACHEN, (ad)
Fabrikant des Aachener Bade-Ofens.
Wiederverkäufer an fast allen Plätzen.
D.R.P.

Condensirte Milch
vorzügliches
Kindernährmittel
von jahrelanger Haltbarkeit, für Haushaltungs- und
Klohenzwecke, sowie für Bäcker und Conditoren un-
entbehrlich, in Blechdosen, welche ohne Messer und
Schere geöffnet werden, empfohlen
Dresdner Molkerei
Gebrüder Pfund,
Hauptkontor: Bautzenerstr. 79.
Zu haben in allen Apotheken und Drogerien. (a)

Haarwuchs!
Nach langen Versuchen übergebe ich der Öffentlichkeit meinen
Balsam Beförderung des **Haarwuchses,**
D. R. S. M. Nr. 5031.
Aus ergriffenen Pflichten dargestellt, bringt derselbe seit Jahren
aufwendend Haar wieder hervor, befördert bei frühzeitigem Haar-
Wachstum, befeuchtet Knospen und Kranzheiten des Haars und
Schuppenbildung schon nach kurzen Gebrauch.
Das Präparat ist wohlschmeckend, reinlich und angenehm in der An-
wendung, ersichtlich für die Kopfhaut und von wohlbekannter Einwirkung
auf die Haare, so daß keinebleiige Stoffe gemischt sind bald igwunden.
Bedeutende Vorteile über günstige Erfolge liegen vor. Preis von 2
5 A
W. H. Weber, Besitzer des Centralhotels, Halle a. S.

Für den Anzeigentheil verantwortlich: B. Neuf in Halle.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Blatt 2 B eilgärttern und Unterhaltungsblatt.

